

Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln müssen die in der Schweiz geltenden Regelungen bezüglich Abständen zu Oberflächengewässer eingehalten werden. Die Weisungen vom Februar 2018 enthalten eine neue Regelung der Risikominderungsmassnahmen bei der "Abschwemmung".

Gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes ist beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Freiland generell ein Mindestabstand von 6m zu einem Gewässer einzuhalten (ÖLN Vorschrift). Bei einigen Produkten werden aber laut Bewilligung breitere Abstände vorgeschrieben. Dabei werden die Risiken und Massnahmen für „Drift“ (Abdrift) und jene für die „Abschwemmung“ unterschieden.

Gibt es gemäss Bewilligung für ein entsprechendes Produkt eine Regelung bezüglich den Abständen bei „Drift“ müssen diese in jedem Falle eingehalten werden. Die Vorschriften bei der „Abschwemmung“ hingegen müssen in folgenden Fällen nicht eingehalten werden:

- wenn die Pflanzenschutzanwendung auf einer Fläche erfolgt die weniger als 2% Neigung aufweist
- wenn die ganze Parzelle mehr als 100 m vom nächsten Oberflächengewässer entfernt ist
- wenn das Oberflächengewässer höher liegt als die zu behandelnde Fläche
- wenn die Anwendung in einem Gewächshaus erfolgt

Auf den Packungsaufschriften (Etiketten) der jeweiligen Firma der Pflanzenschutzmittel sind die für das entsprechende Produkt geltenden Abstände jeweils unter dem Abschnitt „Beachten“ zu finden, und zwar mit dem Sicherheitssatz Spe3 (Safety precautions related to the environment). Konkret betragen die Sicherheitsabstände bei der „Drift“ je nach Produkt 6m, 20m, 50m oder 100m. Bei einigen wenigen Produkten ist der Abstand zudem auch noch von der Dosierung bzw. dem Einsatzgebiet abhängig. Bei Produkten die auch eine Regelung bezüglich „Abschwemmung“ haben wird die nötige Risikoreduktion in Punkten angegeben. Dabei kann die jeweils vorgegebene Mindestanzahl an Punkten (1,2,3 oder 4) auf der Etiketle in einem Spe3-Satz entnommen werden.

Die möglichen Massnahmen, um die Mindestpunkte bei der „Abschwemmung“ zu erreichen, sowie die driftreduzierenden Massnahmen um die Abstände bezüglich „Drift“ zu reduzieren, können den **Weisungen betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** des Bundes entnommen werden.

Für weitere Informationen bezüglich Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, insbesondere auch über die Bemessungsart bei verschiedenen Hangneigungen der Böschung zum Gewässer hin, empfehlen wir ihnen die Broschüre **Pufferstreifen - richtig messen**.

1.3 Massnahmen zur Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone

Die Breite der in den SPe 3-Sätzen geforderten unbehandelten Pufferzone kann durch driftreduzierende Massnahmen verringert werden. Durch die Kombination mehrerer bzw. durch die Auswahl von besonders wirkungsvollen Massnahmen wird eine erhöhte Driftreduktion erreicht. Für die stufenweise Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone kommt ein Punktsystem zur Anwendung. Dabei gelten folgende Zusammenhänge:

Flächenkulturen: 0.5 Punkt = 50 % Driftreduktion

- 1 Punkt = 75 % Driftreduktion
- 2 Punkte = 90 % Driftreduktion
- 3 Punkte = 95 % Driftreduktion

Raumkulturen:

- 0.5 Punkt = 50 % Driftreduktion
- 1 Punkt = 75 % Driftreduktion
- 2 Punkte = 95 % Driftreduktion
- 3 Punkte = 99 % Driftreduktion

Die in den PSM-Bewilligungen verfügbaren Abstände (6 m, 20 m, 50 m oder 100 m breite unbehandelte Pufferzone) können entsprechend der total erreichten Punktzahl reduziert werden. Es können maximal 3 Punkte erreicht werden, eine Reduktion der Abstandsauflage von 100 m auf 3 m ist nicht möglich. Die notwendige Punktzahl, um eine angestrebte Reduktion der Pufferzonen-Breite zu erreichen, kann aus folgender Tabelle entnommen werden:

Verfügter Abstand	6 m	20 m	50 m	100 m
Notwendige Punktzahl	Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone auf ...			
1	3 m	6 m	20 m	50 m
2	3 m	3 m	6 m	20 m
3	3 m	3 m	3 m	6 m